



Förderbedingungen 2020

Förderposition: „Integration durch Sport“ Stützpunktvereine „Integration durch Sport“

Im Rahmen dieser Förderpositionen können **Sachkosten** aus Maßnahmen in Projekten der Sport bezogenen Integrationsarbeit gefördert werden. Honorare sind dabei den Sachkosten hinzuzurechnen. Die Projekte müssen sich entlang folgender Maßnahmen orientieren:

- a) **niederschwellige Angebote** für die Zielgruppe (Geflüchtete und/oder Menschen mit Migrationshintergrund): z.B. Schnupperangebote, Workshops, zeitlich befristete Sportangebote, integrative Spiel- und Sportfeste o.ä.
- b) Schaffung von neuen oder gezielte Öffnung von bestehenden **regelmäßigen Sportangeboten** des Vereins für die Zielgruppe
- c) über das sportliche Regelangebot der Vereine hinausgehende **außersportliche Angebote** (z.B. Sport + pädagogische Angebote, sprachfördernde Maßnahmen, kulturelle Angebote, integrative Ausflüge oder Ferienfreizeiten) **und Unterstützungsleistungen** (z.B. Beratung, Hilfestellung) für die Zielgruppe
- d) **Vernetzung/ Kooperation mit Partnern vor Ort**: innovative Konzepte und Angebote in Kooperation verschiedener Akteurinnen und Akteure, um den Zugang zur Zielgruppe zu erleichtern (z.B. Schule/Kita und Verein; Kooperation mit Migrantenorganisationen, Kooperationen mit Einrichtungen der Flüchtlingshilfe o.ä.)

1. Antrag und Förderzusage

Der Antragsteller muss folgende Kriterien erfüllen:

- gemeinnütziger, eingetragener Verein (e.V.)
- Doppelmemberschaft (SSB/KSB und Fachverband)
- Beteiligung an der jährlichen Bestandserhebung des Landessportbundes NRW
- ordentliche Geschäftsführung
- keine Insolvenz d. h., dass über das Vermögen des Vereins kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Der Verein befindet sich auch nicht in Liquidation.

Diese Kriterien werden im Einzelfall durch den LSB NRW geprüft.

Der Antrag auf die genannte Förderung im Bundesprogramm „Integration durch Sport“ 2020 ist vor Beginn der Maßnahme beim SSB / KSB schriftlich einzureichen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zum 01.01.2020 ist dabei förderunschädlich. Der Antrag muss spätestens bis zu einem vom SSB / KSB festgelegten Zeitpunkt inklusive der jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen (Anlage M1) vorliegen. Spätere Anträge können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Im Falle einer Förderung verpflichtet sich der Sportverein

- die Rechte und Pflichten, sowie die Förderbedingungen anzuerkennen.
- die Förderung zweckentsprechend zu verwenden.
- den Verwendungsnachweis inklusive Belegliste (gemäß Muster) fristgerecht vorzulegen.
- im Falle von Veröffentlichungen (z.B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ und die Zuwendungsgeber (Die Maßnahme wird vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf Beschluss des Deutschen Bundestages gefördert) mit aufzunehmen.
- zur Teilnahme an allen Evaluationsmaßnahmen des LSB NRW des DOSB oder des SSB / KSB im Rahmen der oben benannten Förderung.

2. Förderzusage

Die Festlegung der Förderhöhe erfolgt durch den zuständigen SSB / KSB auf Grundlage des zur Verfügung stehenden Fördervolumens, jedoch nur zwischen mindestens 500,00 € und maximal 5.000,00 € pro Verein. Der LSB NRW behält sich vor, stichprobenartig Prüfungen durchzuführen und ggf. Vereine von einer Förderung auszuschließen.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung in Form einer privatrechtlichen Förderzusage durch den zuständigen SSB / KSB.

3. Mittelabrufe

Die Förderung darf vom Sportverein nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Die Mindesthöhe für eine Mittelanforderung kann vom jeweiligen SSB / KSB festgelegt werden.

Bitte berücksichtigen Sie, dass der Auszahlungsvorgang vom Eingang der Anforderung beim SSB / KSB bis zur tatsächlichen Gutschrift mehr als 10 Werktage dauern kann.

4. Förderung

Es muss darauf geachtet werden, dass die **Ausgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** vorgenommen werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dann eingehalten, wenn die notwendigen Ausgaben möglichst niedrig gehalten werden, ohne dass die geplanten Ziele dabei vernachlässigt werden. Damit umfasst der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Minimalprinzip und das Ergiebigkeitsprinzip, indem einerseits möglichst geringe Mittel eingesetzt werden sollen, um andererseits damit die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen. Das bedeutet konkret: Abrechenbar sind nur wirtschaftlich sinnvolle, dem Projekt konkret zuordenbare und für die Projektdurchführung bei Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit unbedingt notwendige Kosten.

4.1 Förderfähige Ausgaben

a. Honorare:

- Die Aufwandsentschädigung für freiwillig Engagierte (z.B. Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen, Betreuer/-innen, Integrationslotsen) können mit bis zu 15,00 € pro Zeiteinheit (60 Minuten) anteilig bezuschusst werden.
- Pro freiwillig Engagierter/m sind dabei nicht mehr als 2.400,00 € möglich.
- Wir weisen darauf hin, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als nebenberuflicher Übungsleiter / Ausbilder / Erzieher / Betreuer oder einer vergleichbaren Tätigkeit nur bis zur Höhe von insgesamt € 2.400,00 im Kalenderjahr steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG) und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.

b. BFD-Stellen

- Der **Eigenanteil für Stellen des BFD-Programms** kann gefördert werden, solange die Haupttätigkeit der Stelle (mindestens 50% des Arbeitsumfangs) einen Integrationsbezug aufweist. Der **förderfähige Anteil für BFD-Stellen beläuft sich auf einen Maximalbetrag von 200,00 € pro Monat und Stelle**.
- Bitte beachten Sie: FSJ-Stellen sind **nicht förderfähig**.
- Träger der Stellen ist die Sportjugend des LSB NRW.

c. Sport und Spielgeräte

- Bezuschusst wird ausschließlich die Anschaffung von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der Zielgruppen erleichtern, die zur Ausübung der Sportart unerlässlich und / oder zum besseren Erreichen des Integrationszieles notwendig sind.
- Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
- Die maximale Förderung beträgt dabei 400,00 € pro Jahr.

d. Mietkosten

- Mietkosten für „vereinsfremde“ Sporthallen (z.B. Schwimmbad, Eissporthalle) bei Integrationsmaßnahmen mit der Zielgruppe können bezuschusst werden. Bei „vereinseigenen“ Halle ist dies nicht möglich. „Vereins-eigen“ bedeutet hier, dass sich die Anlage im Besitz des Antragsstellers befindet.

e. Weitere Sachkosten ...

- im Zusammenhang mit Integrationsbezogener Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Druck- und Entwicklungskosten für Flyer, Plakate etc.).
- im Rahmen von ein- oder mehrtägigen zielgruppenorientierten Projekten / Maßnahmen in der Integrationsarbeit (z.B. Veranstaltungen, Tage der offenen Tür, Schnupperkurse, Ausflüge, Ferienfreizeiten, etc.) können bezuschusst werden (z.B. für Verpflegung, Unterkunft, Eintrittsgelder).



4.2 Nicht bezuschusst werden können

- Sportbekleidung aller Art (z.B. Trainingsanzüge, Stutzen, Schuhwerk, Mannschaftstrikots etc.)
- Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen
- Zeitschriften, Videos, Spielzugtafeln
- Pokale, Präsente, Prämien, Gutscheine
- Alkoholika
- Mitgliedsbeiträge
- Personalkosten für sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte
- Teilnahmekosten für Qualifizierungen und Schulungen
- Honorar- und allgemeine Ausgaben im Rahmen des Wettkampfbetriebes
- Kameras
- Medikamente, Drogerieartikel, Dekorationsmaterial
- Investive Maßnahmen, z. B. bauliche Aktivitäten
- Büroausstattung und Kommunikationsmittel
- Individualförderung von Einzelpersonen
- Verwaltungskostenpauschalen

5. Verwendungsnachweis und Beleglisten

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis inkl. Belegliste muss rechtsverbindlich unterschrieben und dem SSB / KSB bis spätestens zum 31.12.2020 vorgelegt werden.

Die Belegliste muss beinhalten:

- Buchungsnummer und Buchungsdatum
- eindeutiger Verwendungszweck
- bei einer Förderung von Honorarausgaben für freiwillig Engagierte (z.B. Übungsleiter/-in, Trainer/-in, Betreuer/-in): genaue Stundenanzahl, Name sowie Tätigkeitsbezeichnung des Freiwillig Engagierten
- rechtsverbindliche Unterschrift
- Name des Zahlungsempfängers

Folgendes gilt dabei zu beachten:

- Die Belegliste muss im Original vorgelegt werden
- Alle Belege verbleiben in der Geschäftsstelle des Stützpunktvereins und müssen dort mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahrt werden.

Bitte beachten:

Jede Änderung von Maßnahmen / Projekten (Absage, zeitliche Verschiebung etc.) ist umgehend schriftlich (per E-Mail) dem SSB / KSB mitzuteilen, damit gegebenenfalls anderweitige Maßnahmen gefördert werden können. Sofern abzusehen ist, dass die in der Förderzusage **festgesetzten förderfähigen Ausgaben nicht erreicht** werden können, ist die Förderung um den entsprechenden Anteil **umgehend an den SSB / KSB zu erstatten**.